

gewalt ist die uneingeschränkte und im eigenen Namen erfolgende Ausübung der Hoheitsrechte.¹³⁾

Hierher gehört:

1. Die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn im Jahre 1879.

Sie beruhte auf Art. 25 des Berliner Vertrages von 1878 (s. Anhang), und auf dem Vertrag zwischen Österreich und der Türkei vom 21. April 1879 (Strupp I 223). Die Souveränität der Türkei war in diesen Vereinbarungen ausdrücklich vorbehalten; aber Österreich-Ungarn übte die uneingeschränkte Gebietshoheit aus, und die Mächte haben dies durch den Verzicht auf die Kapitulationen anerkannt; ebenso zweifellos standen die Einwohner der beiden Gebiete unter der Personalhoheit Österreich-Ungarns, das sie nach außen hin, wie seine eigenen Staatsangehörigen, vertrat. Die „Annexion“ im Dezember 1908 hatte mithin nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung¹⁴⁾.

2. Die Besetzung von Cypern durch England.

In dem englisch-türkischen Bündnisvertrag vom 4. Juni 1878¹⁵⁾ trat die Türkei Cypern an Großbritannien zur Besetzung und Verwaltung mit der im Zusatzvertrag vom 1. Juli 1878 ausgesprochenen Bedingung ab, daß die Abtretung aufhören solle, sobald Rußland die im letzten Kriege gemachte Erwerbung von Kars und der übrigen armenischen Gebiete rückgängig machen würde. Im November 1914 hat England die Insel für annektiert erklärt.

3. Die Stellung der Vereinigten Staaten im Gebiete des Panamakanals.

Durch Art. 3 des Vertrags mit Panama vom 18. November 1903 (Fleischmann 322) haben die Vereinigten Staaten die uneingeschränkte und dauernde Souveränität über das Kanalgebiet (unten § 27 IV 2) erworben; die Übertragung der Hoheitsrechte zur Ausübung im eigenen

13) Cavaglieri, *Il diritto internaz. e alcune recenti concessioni di territori*. 1903. Gérard, *Les cessions déguisées de territoires*. 1903. Perrinjaquet, *Des cessions temporaires de territoires*. 1904. Derselbe, R. G. XVI 316. v. Martitz 441 nimmt in diesen Fällen eine bloße Belastung des abtretenden Staates, unter fortdauernder Gebietshoheit, an. Ähnlich Cavaglieri, *Archivio giuridico* LXXIII (S. 52 des Sonderabdrucks). Nys, R. J. XXXVII 75. Ullmann 297. Richtig Oppenheim I 233, 288. Mérignac II 488.

14) Literatur oben § 3 Note 39. — Übereinstimmend mit der im Text vorgetragenen Ansicht Gérard, v. Holtzendorff, Lingg, Mérignac, Rivier; abweichend Jellinek und Péritch.

15) N. R. G. 2. s. III 272. Fleischmann 145. Strupp I 201. Dieser ist jetzt der Ansicht, daß es sich nur um „Verwaltung mit der Tendenz späteren Erwerbes“ gehandelt habe (K. Z. IX 481 und Orient 128; hier ist die Annexionsorder abgedruckt).